

Demokratischer Geist im Schweizer Katholizismus

Autor(en): **Spieler, Willy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **106 (2012)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-390363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Elmar Klinger ist emeritierter Professor für Fundamentaltheologie. Er war Assistent bei Karl Rahner. Er hat zahlreiche Veröffentlichungen zum Konzil und seinen Themen (elmar.klinger@mail.uni-wuerzburg.de).

für die ganze Kirche und auch kirchenrechtlich von universeller Geltung.

Es gibt daher viel Grund, aber keine Berechtigung zur Resignation. Dies gilt auch für einzelne Fragen, die bei uns gegenwärtig zur Debatte stehen. Ich möchte ihre Erörterung hier nicht unbedingt anstossen, aber auf den Rahmen hinweisen, der gegeben sein muss, will man sie zutreffend beantworten, nämlich die

Lehre des zweiten Kapitels von Lumen gentium über das Volk Gottes. Sie betrifft das Kirche-sein der evangelischen Kirche, das Priestertum der Frauen und die Stellung des Priesters generell.

Die Erinnerung an diese Standpunkte ist gefährlich und gefährdet. Es gilt um sie zu kämpfen, um sie mit Nachdruck der heutigen Kirche ins Gedächtnis zu rufen. ●

Willy Spieler



Demokratischer Geist im Schweizer Katholizismus

Die «Synode 72» dauerte nicht nur ein Jahr, wie der Name nahelegt, sondern bis 1975. Sie müsste auch im Plural stehen, denn es gab in jeder Diözese eine Synode, also insgesamt sechs Synoden und erst noch eine gesamtschweizerische Synodenversammlung. Nur bedingt richtig ist auch der Vergleich mit einem Kirchenparlament, denn die zulässige Höchstzahl von 200 Mandaten war paritätisch zwischen Klerus und Laien aufgeteilt, und die sogenannten Laien wurden nach Quoten von mindestens je $\frac{1}{3}$ Frauen, $\frac{1}{5}$ Jugendlichen und $\frac{1}{7}$ Gastarbeitern gewählt. Die Beschlüsse unterstanden erst noch einem bischöflichen Vetorecht.¹ Als Wahlverlierer hatte ich zudem Mühe mit dem inhaltsleeren

«Wahlkampf». Gewählt wurde ich zwar als «Elektor» in meiner damaligen Wohn-gemeinde Küsnacht und galt damit zugleich als «nominiert». Aber an der Wahlversammlung der «Elektoren» hatte nur eine Chance, wer vorgab, eine Pfarrei zu vertreten. Ich sagte, dass ich nicht «Küsnacht» vertrete, sondern die «Aktion für Demokratie in der Kirche». Das reichte nur zu einem «Achtungserfolg».

Die Diözesansynode wollte dennoch nicht ganz auf mich verzichten. Ich wurde als «Experte» in die Sachkommission *Kirche im Verständnis des Menschen von heute* berufen, die eine gleichnamige Vorlage behandelte. Hier durfte ich Einiges vom «demokratischen Geist» einbringen, der die Dokumente der Churer Synode auszeichnet. Ich versöhnte mich mit dem Wahlsystem, als ich sah, dass der Geist wirklich wehte, wo er wollte.

In erster Linie möchte ich hier das Demokratisierungsmodell der Churer Synode vorstellen und nur in zweiter Linie auf die staatskirchliche Demokratie eingehen, die dem Volk Gottes zu demokratischen Strukturen verhilft, die ich lieber von der Kirche selbst erwartet hätte.

1 Demokratie in der Kirche

Der Churer Synodentext sieht die Demokratisierung der Kirche im Evangelium selbst begründet.² Das Volk Gottes ist eine Gemeinschaft gleicher und freier Menschen. «Es gibt nicht mehr Juden

und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau», wie der berühmte Vers im Galaterbrief (Gal. 3,28) heisst. «Wer bei euch gross sein will, sei euer Diener [...]» (Mt. 20,26) *Freiheit* andererseits besteht, «wo der Geist des Herrn wirkt» (2 Kor. 3,17), wo man ihn wirken lässt. Für die Gläubigen gilt: «Ihr braucht euch von keinem belehren zu lassen» (1 Joh. 2,27). Die Vorsteher aller Ebenen sollen sich bescheiden: «Wir sind nicht Herren über euren Glauben, sondern Helfer zu eurer Freude» (2 Kor. 1, 24).

Aus dieser Gleichheit und Freiheit aller Gläubigen folgert die Synode ein Stimm- und Wahlrecht in der Kirche. Als «diözesane Entscheidung» wird festgehalten, «dass alle kirchlichen Ämter durch Wahlen besetzt werden, an denen die betroffenen Gläubigen direkt oder indirekt beteiligt sind». Es ging also auch um die Wahl der Bischöfe. Die Begründung im Kommissionsbericht lautet: «Einer solchen Neuerung stünde nicht nur das Evangelium nicht entgegen, sie könnte sich zudem auf eine gute Tradition der älteren Kirche berufen. Diese Tradition hat ihren Niederschlag gefunden in dem Text: «Wählt euch Bischöfe und Diakone, würdig des Herrn...» (Didache/Zwölfapostellehre 15, 1). Desgleichen warnte Cölestin I. (422 bis 432): «Man soll keinen Bischof gegen den Willen des Volkes einsetzen.» Und Leo der Grosse (440 bis 461) wiederholte: «Der allen vorstehen wird, soll von allen gewählt werden.»³ Im Anschluss an «Chur» forderte die gesamtschweizerische Synodenversammlung am 1./2. März 1975 «für alle Diözesen eine rechtlich festgelegte Mitwirkung ortskirchlicher Gremien bei der Wahl der Bischöfe».⁴

Die weitere Konsequenz aus einer Gemeinschaft der Gleichen und Freien ist die «*Mitbestimmung* der Laien mit den zuständigen Amtsträgern» bei allen wichtigen Entscheidungen, «mit denen die Kirche ihre konkreten Lebensformen gestaltet, ihre Soziallehre entwickelt und

anwendet oder ihren helfenden Einsatz plant», bis hin zur «Vertiefung des Glaubensverständnisses». Ja, es steht hier ein Satz, der Rousseaus «*volonté générale*» christlich variiert: «Niemand muss sich Normen unterwerfen, die er nicht als Ausdruck des in der Kirche gegenwärtigen Christus erkennen und daher in seinem Gewissen verantworten kann.» Ich freue mich über diesen Satz, nicht nur weil er von mir stammt, sondern weil er jeder autoritären Kirchenleitung den Boden entzieht.

Unser Synodentext zitiert sodann aus der Dogmatischen Konzilskonstitution *Lumen Gentium*, dass «die Bewahrung vor Glaubensirrtum der «Gesamtheit der Gläubigen verheissen» (Nr. 12) sei. Ich hatte meinen Rahner gut gelesen und argumentierte mit ihm in der Kommission, «dass Gottes Gnade letztlich das Volk Gottes ebenso in der Wahrheit des Evangeliums bewahren kann wie die Päpste und Bischöfe, ja bewahren wird, weil zur wahren Kirche das Volk Gottes ebenso notwendig gehört wie dessen Amtsträger»⁵.

Auch die Frauenordination fiel noch unter kein römisches Redeverbot. «Chur» verlangte, nicht zuletzt auf Betreiben von Gertrud Heinzelmann, «diese Frage den zuständigen Instanzen in Rom zu unterbreiten», während die gesamtschweizerische Synode es nur begrüsst, dass die Frage von der Internationalen Theologenkommission studiert werde ...⁶

Ja, es war damals eine Freude, katholisch zu sein. Es wäre auch eine Freude geblieben, wenn diejenigen, die DienerInnen sein sollten an unserer Freude, sie uns nicht gründlich vergällt hätten. Natürlich wussten die Synodalen, dass sie nicht von sich aus und subito die Demokratie in der Kirche einführen konnten. Das galt vor allem für die Volkswahl der Bischöfe. Bis die Entwicklung soweit fortgeschritten sei, sollten daher die Seelsorgeräte der Bistümer «bei Bischofsnennungen [...] ein Mitspra-

cherecht» erhalten, heisst es in einer «diözesanen Entscheidung». Der Kommissionsbericht bekräftigte die «Aufgabe» des Bischofs, «den demokratischen Entscheidungsprozess in der Kirche zu fördern».

Der Text wurde am 17. November 1974 verabschiedet. Bischof Johannes Vonderach hat ihn genehmigt, dann schubladisiert und schliesslich «vergessen». Sein Nachfolger hiess Wolfgang Haas und wurde von neun Zehnteln der Gläubigen im Bistum abgelehnt.⁷ Vonderach übergab sogar die verbrieften Rechte des Domkapitels (Wahl des Bischofs aufgrund eines päpstlichen Dreier-vorschlags), indem er Haas 1988 kurzerhand zu seinem Bischof Coadjutor mit Nachfolgerecht machte. Dass römische Strategie dahinter steckte, hat Nuntius Edoardo Roviola am 7. Oktober 1988 gegenüber einer Delegation der Römisch-katholischen Zentralkonferenz deutlich gemacht. Die NZZ (21.3.1989) wusste zu berichten, der damalige Nuntius habe «sowohl die Ansätze zu ökumenischer Öffnung als auch zu demokratischer Willensbildung im Schweizer Katholizismus für skandalös erklärt». «Nicht der Bischof von Chur habe mit der vorsorglich durchgesetzten Ernennung seines Nachfolgers [...] Unfrieden gestiftet, sondern die Katholiken, die den nachkonziliaren Weg der Synode 72 [...] weiterverfolgt hätten, seien schuld an der Spaltung. Was jetzt not tue, sei Disziplin.» Ins Leere lief auch die Bischofskonferenz, als sie die interdiözesanen Entscheidungen der Synode 72 nach Rom weiterleitete. Abgeschmettert wurde insbesondere das Postulat eines gesamtschweizerischen Pastoralrats als Beratungsorgan für die Bischofskonferenz.⁸

2 Demokratie im Staatskirchenrecht
Es ging der Synode 72 um eine innerkirchliche Demokratisierung. Da diese heute, vierzig Jahre später, mehr denn je aussteht, hat das Volk Gottes ein legitimes Recht, sich auf anderem Weg ge-

gen hierarchische Fremdbestimmung Gehör zu verschaffen. Die Gläubigen wurden nicht nur dadurch düpiert, dass Rom die Beschlüsse der Synode 72 zur Makulatur erklärte, viel schlimmer ist, dass wir den Rückfall in einen vorkonziliaren Autoritarismus in keiner Weise mit dem Evangelium in Einklang bringen können.

In dieser Situation ist es eine legitime Form des Widerstands, wenn das Volk Gottes seinen Willen über die demokratischen Strukturen des Staatskirchenrechts bildet und durchsetzt. Der «Fall Haas» war die erste Probe aufs Exempel. Die staatskirchlichen Organe im Kanton Zürich haben den unrechtmässig ernannten und auch faktisch amtsunfähigen Churer Bischof sowie dessen Generalvikar boykottiert. Das ebenfalls «Synode» genannte Parlament der Zürcher Katholikinnen und Katholiken beschloss am 28. Juni 1990, den Beitrag an die Bistumskasse zu sistieren, den Generalvikar nicht mehr zu besolden, ihm die Amtsräume zu sperren und ihn von den Sitzungen der Zentralkommission auszuschliessen.⁹ Die Kirchenbehörden gingen zu Recht davon aus, dass demokratisch gewählte Organe die ihnen anvertrauten Mittel nur einem Bischof respektive Generalvikar zur Verfügung stellen dürften, der von den Gläubigen und ihren Seelsorgern anerkannt würde. Eine weitere Probe aufs Exempel haben wir im «Fall Röschenz» erlebt, als der Bischof von Basel gerichtlich angehalten wurde, Pfarrer Sabo das rechtliche Gehör zu gewähren.

Der damalige Bischof von Basel, Kurt Koch, hat mir in einer Ringvorlesung an der Uni Fribourg vorgeworfen, ich würde «in extremer Weise» die «kirchliche <Taufe> staatlicher Institutionen» propagieren und damit «einer völligen Verstaatlichung der Kirche» Vorschub leisten.¹¹ Wenn die Kirche jedoch in das autoritäre Gehaben zurückfällt, aus dem sie das Konzil befreien wollte, dann ermöglicht das Staatskirchenrecht eine Er-

Willy Spieler ist ehemaliger Redaktor der Neuen Wege und ein guter Kenner der Katholischen Soziallehre. Seine politischen Kommentare in den Neuen Wegen hatten während Jahrzehnten den konziliaren Slogan «Zeichen der Zeit» als Titel und machten ihn in der Schweiz zu einem geflügelten Wort (spieler@goldnet.ch).

satzvornahme für fehlende Demokratie, dann artikuliert sich halt auf diese Weise der *sensus fidei* der Gläubigen. Selbst der *Codex iuris canonici* von 1983 anerkennt, dass die Geltung kirchlicher Gesetze von der Rezeption durch die Gläubigen abhängig ist (can. 23ff.), oder dass ein Bischof amtsunfähig ist, wenn ihn die Gläubigen nicht akzeptieren (can. 401 §2), womit durch die Hintertür ein Stück demokratischer Partizipation als unvermeidlich erachtet wird.¹² Kurt Koch wusste es auch schon besser. In seiner Schrift *Kirche der Laien?* hielt er 1991 fest, «dass das helvetische Kirchenrecht mit seinen fundamentalen Prinzipien der Partizipation wie der Transparenz, der Dezentralisierung wie der Subsidiarität auch noch dem neuen Kirchenrecht meilenweit voraus ist»¹³. ●

¹ Zu «Idee und Konzept der Synode 72» siehe: Albert Gasser, *Das Kirchenvolk redet mit. Die Synode 72 in der Diözese Chur*, Zürich 2005, 23ff. Die Synode tagte zweimal vier Tage im Jahr von Donnerstag bis Sonntag. Das ergab 7 Sessionen mit 28 Verhandlungstagen. Die Zahl der Mandate in Chur betrug 191.

² *Kirche im Verständnis des Menschen von heute*. Die hier zitierten Stellen sind Ziff. 2.1 und 2.2. des Kommissionsberichts sowie den Beschlüssen E 1 bis E 6 der Vorlage entnommen. Meiner Vorbereitung dienten Texte wie: Karl Rahner, *Zur Theologie einer «Pastoral-synode»*, in: *Schriften zur Theologie*, Band X, Zürich, Einsiedeln, Köln 1972, 358ff.; *Demokratisierung der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Memorandum deutscher Katholiken*, hg. vom Bensberger Kreis, Mainz 1970, insbesondere S. 35ff.; *Concilium*, 7. Jg., Heft 3 (März 1971): Rudolf Pesch, *Neutestamentliche Grundlagen kirchlichdemokratischer Lebensform*, 166ff.; Karl Lehmann, *Zur dogmatischen Legitimation einer Demokratisierung in der Kirche*, 171ff.; Norbert Greinacher, *Herrschaftsfreie Gemeinde*, 181ff.; Raymond Kottje, *Die Wahl der kirchlichen Amtsträger. Geschichtliche Tatsachen und Erfahrungen*, 196ff.

³ Im Churer Synodendokument «*Kirchlicher Dienst*» forderte eine «diözesane Entscheidung»: «Vor allem ist eine bessere Mitverantwortung und Mitentscheidung zu fördern bei Wahl und Bestellung der Bischöfe.»

⁴ Sachkommission 9: *Kirche und politische Gemeinschaften*, 6.5.3.

⁵ Karl Rahner, a.a.O., 371. Nach Rahner käme den Bischöfen ein «Einspruchsrecht» dann zu, wenn eine Entscheidung «die Reinheit und Integrität der christlichen Wahrheit und die auch institutionell notwendige Einheit der Kirche und die Verbindung der Partikularkirche mit dem Papst aufheben würde» (ebd. 372). Solche Grenzen der Demokratie gibt es aber auch im Rechtsstaat, wenn demokratische Entscheidungen übergeordnetes Recht missachten, z.B. die Menschenrechte verletzen.

⁶ Siehe Alois Müller, *Die Synode zum Thema Glaube – Kirche – kirchliche Dienste*, Zürich, Einsiedeln, Köln, 122f.

⁷ Siehe Moritz Amherd, Vorwort, in: Ders. (Hg.), Wolfgang Haas: *Bischof ohne Volk – Volk ohne Bischof*, Zürich 1991, 9.

⁸ Siehe Gasser, a.a.O., 98.

⁹ Siehe Moritz Amherd, *Eindrücke, Beobachtungen, Empfindungen zu einem Jahr Haas*, in: Amherd (Hg.), a.a.O., 16.

¹⁰ Siehe Albert Ziegler, *Kirche: Bewährungsort gehorsamer Freiheit*, in: Amherd, a.a.O., 134ff.

¹¹ Kurt Koch, *Brauchen wir ein öffentliches Christentum*, 7f. (www.kath.ch/news/upload_bistumbasel_dokument/religionfribourg2005.pdf)

¹² Siehe Felix Hafner, *Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte*, Freiburg Schweiz 1992, S. 283ff.

¹³ Kurt Koch, *Kirche der Laien?*, Freiburg 1991.

Albert Gasser
Das Kirchenvolk
redet mit
Die Synode 72 in
der Diözese Chur